

Es wird insoweit im Uebrigen der Rheder oder der Unter-
verfrachter von dem Oberverfrachter in Anspruch genommen werden
kann und es im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung
unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht be-
schränkte Haftung des Rheders zu vertreten hat, wie durch diese
Bestimmung nicht berührt.

§ 663. [449.] Auf die Beförderung von Gütern zur See
durch die Postverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten finden
die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.

Fünfter Abschnitt. Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.¹

§ 664. [665.] Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage
genannt, so ist er nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an
einen Andern abzutreten.

§ 665. [666.] Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiff-
ordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

§ 666. [667.] Der Reisende, der sich vor oder nach dem
Antritte der Reise nicht rechtzeitig am Bord begeben, hat das volle
Ueberfahrtsgehalt zu bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder
fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

§ 667. [668.] Wenn der Reisende vor dem Antritte der Reise
den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt oder nicht oder
durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden
Falle zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des
Ueberfahrtsgebühres zu zahlen.

¹ § 2, 6. 02 betr. die Verpflichtung der Kauffahrtsleischiffe zur
Entnahme heimzuschiffender Seelenste (RGBl 219 (Anhang XX 2)).
§ 2, 7. 97 über das Auswanderungswesen (RGBl 463). (Anhang XXI.)
RGBl 144. Wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorschie-
gung solcher Papiere oder wirklich mit vorgethanem Tugden oder
durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten,
wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 2. Anhang XX, 1.
RGBl 709 (649). Artzelle sind auf Antrag für unbedingt vollstreckbar
zu erklären, wenn sie betreffen . . . 3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und
Witzeln, Fuhrleuten, Schiffers, Witzeln oder Auswanderungsgepönderten in
den Einweisungsbüros, welche über Witzeln, Fuhrleuten, Ueberfahrtsgebühren,
Beförderung der Reisenden und Ueber Fahrt und über Verlast und Beschädigung
der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Landwirthen, welche
aus Anlaß der Reise entstanden sind.

RGBl 23 [S. 7 zu RG 1. 698 Art. 2.